

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

NÖELV – LANDEMEISTERSCHAFTEN

SAISON 2021/22



Wettspielreferent:

Jan Lebiš

Tel: +43-660-682 57 14

Mail: wettspielreferent@noeeishockey.at

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Begriff	Seite 3
§2 Teilnehmer	Seite 3
§3 Teilnahmebestimmungen	Seite 3
§4 Austragungsmodus	Seite 4-5
§5 Spieltermine und Platzwahlrecht	Seite 6
§6 Dressenfarben für die Saison 2020/21	Seite 6
§7 Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeit	Seite 7
§8 Spielberechtigung und Spielerpässe	Seite 7
§9 Pflichten des Veranstalters, Spielberichte, Ergebnismeldung SMS	Seite 8
§10 Schiedsrichter, Schiedsrichtergebühren	Seite 8
§11 Beglaubigung der Spiele	Seite 8
§12 Zeitnehmerschulung/Regelschulung	Seite 9
§13 MOBA/Berufung	Seite 9
§14 Sonderbestimmungen der NÖ Landesliga	Seite 10
§15 Freiwilliges Ausscheiden aus der Meisterschaft	Seite 11
§16 Schlussbestimmungen	Seite 11

§ 1 BEGRIFF

Die Eishockeyliga „NÖ Landesliga“ (weilers „NÖLL“) ist eine vom Niederösterreichischen Eishockey-Landesverband veranstaltete Meisterschaft.

§ 2 TEILNEHMER

NÖLL	
✓ ECU Amstettner Wölfe II	✓ EHC Zwettler Hurricanes
✓ EHC Tulln	✓ Stockerauer Eissport Verein II
✓ EV Raptors Eisenstadt	✓ UEC „The Dragons“ Mödling
✓ EV Ternitzer Eiswölfe	✓ UEHV Hawks St. Pölten

§ 3 TEILNAHMEBESTIMMUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum Nennschluss eine ordnungsgemäße Nennung

- (1) incl. Ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf www.noeeishockey.at)
- (2) beim Wettspielreferenten des NÖELV abgegeben haben
- (3) die ÖEHV-Verbandsgebühren entrichtet haben
- (4) und die erforderlichen NÖELV-Gebühren (Startgebühr und Kaution) in der vollen Höhe (beim NÖELV einlangend bis 25.07.2021, 24:00 Uhr) entrichtet haben

§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

1. GRUNDDURCHGANG:

NÖELV Landesmeisterschaften werden im Grunddurchgang in 1 gemeinsamer Leistungsstufe mit einer einfachen Hinrunde ausgetragen. Der Sieger erhält 3 Punkte, Verlierer 0 Punkte.

Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Es erfolgt nach einer zweiminütigen Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ mit je drei Feldspielern. Es müssen immer mindestens 3 Spieler am Eis sein. Sollte der Spielstand danach immer noch gleich sein, erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regeln. Der Sieger erhält einen weiteren Zusatzpunkt.

Die Rangordnung erfolgt nach der IIHF Regel 611.

2. PLAY OFF LANDESLIGA 1 – NÖ LANDESMEISTERSCHAFT

Der NÖ Landesmeistertitel wird im Play Off der Landesliga 1 ausgespielt.

- a) Mannschaften auf den Plätzen 1, 2, 3 und 4 nach dem Grunddurchgang der Landesliga 1, spielen im Play-Off Modus „Best of 3“ um den NÖ Landesmeistertitel in der Landesliga 1.
- b) Das Halbfinale und Finale wird in einer Serie „best of three“ gespielt. Endet ein Spiel mit einem Unentschieden, so erfolgt nach einer Pause von zwei Minuten (ohne Eisreinigung) eine fünfminütige Overtime mit nur 3 Feldspielern unter Anwendung der „**Sudden Victory**“ Regel. Fällt kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen nach den Regeln des ÖEHV.
- c) **Halbfinale Landesmeisterschaften Landesliga 1:** Erstplatziertes des Grunddurchgangs gegen viertplatziertes des Grunddurchgangs, sowie zweitplatziertes des Grunddurchgangs gegen drittplatziertes des Grunddurchgangs
- d) **Finale Landesmeisterschaften Landesliga 1:** Sieger gegen Sieger aus dem Halbfinale
- e) **Spiel um Platz 3 Landesmeisterschaften Landesliga 1:** Verlierer gegen Verlierer aus dem Halbfinale

2. NÖLL 2 MEISTERSCHAFT

Der Meistertitel der 2. NÖ Meisterschaft wird im Play Off der Landesliga 2 ausgespielt.

- a) Mannschaften auf den Plätzen 5, 6, 7 und 8 nach dem gemeinsamen Grunddurchgang der Landesliga, spielen im Play-Off Modus „Best of 3“ um den NÖ Meistertitel in der Landesliga 2.
- b) Das Halbfinale und Finale wird in einer Serie „best of three“ gespielt. Endet ein Spiel mit einem Unentschieden, so erfolgt nach einer Pause von zwei Minuten (ohne Eisreinigung) eine fünfminütige Overtime mit nur 3 Feldspielern unter Anwendung der „**Sudden Victory**“ Regel. Fällt kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen nach den Regeln des ÖEHV.
- c) **Halbfinale Meisterschaften Landesliga 2:** Fünftplatziertes des Grunddurchgangs gegen achtplatziertes des Grunddurchgangs, sowie sechstplatziertes des Grunddurchgangs gegen siebtplatziertes des Grunddurchgangs
- d) **Finale Meisterschaften Landesliga 2:** Sieger gegen Sieger aus dem Halbfinale
- e) **Spiel um Platz 3 Meisterschaften Landesliga 2:** Verlierer gegen Verlierer aus dem Halbfinale

§ 5 SPIELTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- (1) Im Grunddurchgang hat der erstgenannte Verein im Spielplan Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter. Eine Änderung kann nur vom Wettspielreferenten des NÖELV genehmigt werden.
- (2) Im Play Off hat der besser platzierte Verein aus dem Grunddurchgang im zweiten und falls notwendig in einem möglichen dritten Spiel das Heimrecht und gilt als Veranstalter
- (3) Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten des NÖELV und dem reisenden Verein raschest nachzutragen.
- (4) Infolge „höherer Gewalt“ ausgefallene Spiele sind im Einvernehmen mit dem Wettspielreferenten des NÖELV und dem reisenden Verein raschest nachzutragen.
 - a) Abbruch eines Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung
 - b) Wurden bereits 80% oder mehr der Spielzeit gespielt (48 Spielminuten oder mehr) wird der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches gewertet.
 - c) Wurden bereits zumindest zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.
 - d) Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 - e) Wird ein Spiel wegen Stromausfall, Nebel oder anderen Ereignissen unterbrochen, so hat der Veranstalter alles zu unternehmen, um eine Weiterführung des Spiels zu ermöglichen. Die Spielunterbrechung darf jedoch insgesamt die Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 DRESSENFARBEN FÜR DIE SAISON 2020/21

Mannschaft	Farbe Heimspieldressen	Farbe Auswärtsspieldressen
ECU Amstettner Wölfe I	Weiß	Schwarz
EV Raptors Eisenstadt	Grün	Grün
UEC „The Dragons“ Mödling	Gelb	Blau
Stockerauer Eissport Verein II	Gelb/Blau	Blau/Gelb
UEHV Hawks St. Pölten	Rot	Schwarz
EV Ternitzer Eiswölfe	Weiß	Rot
EHC Tulln	Weiß/Schwarz	Schwarz/Weiß
EHC Zwettler Hurricanes	Orange	Dunkelblau

§ 7 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEIT

- (1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Termin nicht mit wenigstens acht Spielern (inklusive Tormann) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht erschienen.
- (2) Bei Verspätung auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“ (der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet) ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunden zu erstrecken. Die Aufwärmzeit ist in jedem Fall zu garantieren.
- (3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentlich und gewerbliche Autobusunternehmer) zu benützen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle usw. nicht als höhere Gewalt gewertet werden.
- (4) Strafsatz bei Nichtantreten/Spielabsage eine Mannschaft beträgt € 500,00 (zusammen gesetzt aus € 300,00 Kostenersatz für das gegnerische Team und € 200,00 Gebühr an den NÖELV)

§ 8 SPIELBERECHTIGUNG UND SPIELERPÄSSE

- (1) Spielberechtigt sind beim ÖEHV angemeldete Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft - ausgenommen Eishockeyösterreicher (das sind jene ausländische, oder staatenlose Nachwuchsspieler die vor Erreichen des 18. Geburtstages drei Saisonen in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV gemeldet und nachweislich in der Meisterschaft eingesetzt waren). – weiters siehe auch ÖEHV Meldebestimmungen § 8 Anmelde-, Transfer- und Abmeldezeiten, Absatz (5)
- (2) Für die kommende Saison sind zwei ausländische Transferkartenspieler spielberechtigt. Für die ordnungsgemäße Anmeldung des Spielers beim ÖEHV hat der jeweilige Verein zu sorgen. Diese Spieler müssen jedoch nachweislich mindestens 3 Saisonen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben (Wohnsitz, Sozialversicherung).
- (3) 1 Tausch, ein einmaliger Spielerwechsel zwischen 2 Vereinen innerhalb der NÖ Landesmeisterschaften (alle Leistungsstufen inkludiert), während der Saison ist möglich.
- (4) Ein Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, bleibt bis zur Entscheidung durch den Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen (MOBA) des NÖELV gesperrt.
- (5) Verwaltung der gesperrten Spieler obliegt dem jeweiligen Verein
- (6) Anmeldeschluss für alle inländischen Spieler (inkl. Spieler österr. Staatsbürgerschaft, die eine Transferkarte benötigen) ist der 15.12.2021.

§ 9 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS, SPIELBERICHTE, ERGEBNISMELDUNG

- (1) Grundsätzlich gelten die Durchführungsbestimmungen österreichischer Meisterschaften des ÖEHV (www.eishockey.at/de/oeehv/regelungen-und-bestimmungen/durchfuehrung/)
- (2) Seit der Saison 2015/16 wird in allen Meisterschaften ausschließlich der elektronische Spielbericht „Hockeydate e-grep“ verwendet.
- (3) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Website erstellt wird
- (4) oder, dass dieser bis spätestens 1 Stunde nach Spielende des jeweiligen Spiels erfasst und online gestellt wird.
- (5) Da eine fehlende Übermittlung der Spielberichte für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 8 verfehlenden Verein eine Geldstrafe von 30 Euro ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (60 Euro beim 2. Mal, 120 Euro beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden bei entsprechender Verfehlung von der MOBA automatisch ausgesprochen.
- (6) Die Spielberichte sind nach Spielende von den Vereinen mittels Computer auszudrucken und von den Referees gegenzeichnen zu lassen.

§ 10 SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

- (1) Die Schiedsrichterbesetzungen erfolgen durch Markus Schaffer
e-Mail: sr-wien@gmx.at
- (2) a) Alle Spiele des Grunddurchgangs werden in 3-Mann Besetzung geleitet.
b) Alle Spiele der Play Offs werden in 3-Mann Besetzung geleitet
- (3) Gültigkeit haben die aktuellen Regeln des int. Eishockeyverbandes (IIHF) – die Schiedsrichter sind verpflichtet sämtliche Berichte und Anzeigen raschest an den
 - MOBA moba@noeeishockey.at und an den
 - Wettspielreferenten wettspielreferent@noeeishockey.at zu senden.
- (4) Die Gebühren werden gesondert bekannt gegeben.
- (5) Die Schiedsrichtergebühren pro Spiel werden vom jeweiligen Heimverein bezahlt.

§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

Die Beglaubigung der Spiele wird auf Grund der Spielberichte vom MOBA Referenten durchgeführt.

§ 12 ZEITNEHMERSCHULUNG/REGELSCHULUNG

Die Teilnahme von zumindest 2 Personen pro Verein an der Zeitnehmerschulung ist verpflichtend. Diese findet am „**wird bekannt gegeben**“ in St.Pölten statt (Details unter: www.noeeshockey.at).

Jeder Verein muss vor Saisonbeginn eine Regelschulung für seine Spieler abhalten. Diesbezüglich ist über regelreferent.regionost@gmail.com mit dem zuständigen Regelekundenzuständigen Kontakt aufzunehmen, der einen kompetenten Schiedsrichter für diese Schulung schickt. Ab einer Beteiligung von 10 Spielern werden die Kosten vom NÖELV rückerstattet.

§ 13 MOBA/BERUFUNG

- (1) Vom MOBA verhängte Geldstrafen sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuzahlen. Die Überschreitung der Frist zieht automatisch eine weitere Geldstrafe nach sich. Diese Geldstrafen können nicht automatisch von der Kaution abgebucht werden.
- (2) Berufung:
Jedem Verein steht bei einem gegen ihn ausgestelltes MOBA Urteil das Rechtsmittel der Berufung zu.
Die Berufung ist schriftlich, **längstens bis 72 Stunden**, des dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung der Entscheidung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst, oder eines Bevollmächtigten des Bestraften, unter nachweislichem gleichzeitigen Erlag oder Einzahlung einer Berufungskautions in Höhe von € 80,-- für sämtliche Ligen und Bewerbe beim NÖELV (Volksbank, IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200), einzubringen.
- (3) Soll ein bestrafte Spieler oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist in einem Pflichtspiel zum Einsatz kommen, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Wettspieles zu erstatten. Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Jeder Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu.
- (4) Unzulässige, verspätete oder ohne fristgerechten Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Disziplinarreferenten des niederösterreichischen Landesverbandes zurückzuweisen. Liegt einem Straferkenntnis des Disziplinarreferenten des Landesverbandes Niederösterreich eine schwere Disziplinarstrafe oder Matchstrafe zugrunde, steht den Parteien die Berufung nur gegen das die unbedingte Sperre für die Dauer eines Pflichtspiels übersteigende Strafausmaß zu.
- (5) Ungebührliche Angriffe gegen Offizielle/Schiedsrichter/Verband durch Vereinsverantwortliche in den Medien werden ausnahmslos durch die MOBA behandelt.

§ 14 SONDERBESTIMMUNGEN DER NÖLL

(1) Spielzeit:

Grundsätzlich wird lt. IIHF-Reglement eine Spielzeit von 3x20 Min angestrebt und gespielt. In Ausnahmefällen, in denen einem Verein nicht ausreichend Eiszeit zur Verfügung steht, kann nach Rücksprache mit dem Wettspielreferenten eine andere Spielzeit vereinbart werden.

Um eine solche Ausnahme ist schriftlich, per E-Mail, an wettspielreferent@noeeishockey.at ein Ansuchen mit Begründung notwendig. Eine Sonderbewilligung der Spielzeitänderung wird auch an die betroffenen Vereine kommuniziert.

(2) Farmteamregelung:

Mannschaften, welche mit einer zweiten Mannschaft, „Farmteam“, in einer NÖELV Landesmeisterschaft spielen, müssen 10 besten/stärksten Feldspieler und den „Einsertorhüter“ der Top-Mannschaft, welcher in der jeweiligen höheren Liga, auch Landesverbandsübergreifend, z.Bsp. AHL, 3. Liga, AERL... bis 20.10.2021 namentlich melden, welche in der jeweiligen NÖELV Landesmeisterschaft nicht spielberechtigt sind.

(3) Einsatz von NachwuchsspielerInnen:

Als Nachwuchsspieler gilt ein Spieler der Nachwuchskategorie U18 und jünger (in der laufenden Saison 2021/22 Jahrgang 2003 und jünger)

NachwuchsspielerInnen sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn:

- a) ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet"
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und
- c) eine schriftliche Einverständniserklärung durch den Vereinsvertreter oder Trainer vorliegt

(4) Einsatz von „Sternchen“ Spielern:

„Sternchen“ Spieler weiter auch „★“ Spieler sind:

I) **Österreichische SpielerInnen**, welche 2 verschiedenen Vereinen/Verbänden gemeldet und zum Einsatz kommen sollen

- a) Der Einsatz in der Landesligasaison 2021/22 ist grundsätzlich und ohne Einschränkung der Anzahl erlaubt.
- b) „★“ Spieler sind ausschließlich für die NÖLL erlaubt
- c) Eine Spielerlaubnis als „★“ Spieler des NÖELV erhalten ausschließlich SpielerInnen, welche nachweislich in den vergangenen 3 Saisonen in der NÖLL gemeldet waren und gespielt haben. Ab der Saison 2018/19 werden KEINE NEUEN „Sternchen“ Spieler gemeldet
- d) Zur Meldung der unter Punkt I a) bis I c) angeführten österreichischen SpielerInnen ist eine schriftliche Meldung via E-Mail an wettspielreferent@noeeishockey.at mit **folgenden Daten notwendig: 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Geschlecht, 4. Position und ev. Trikotnummer**
★ **Weiters sind folgende Dokumente elektronisch zu übermitteln:**
Passfoto (jpg-format), Schriftliche Bestätigung des Stammvereins, dass der/die angeführte SpielerIn beim antragstellenden NÖELV-Verein spielen darf.
- e) **Freigabe im elektronischen LOS (Live Online Statistics) System von Hockeydata erfolgt ausschließlich durch den NÖELV**

§ 15 FREIWILLIGES AUSSCHIEDEN AUS DER MEISTERSCHAFT

- (1) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosung, ist ein Strafbeitrag von € 400,-- pro ausscheidender Mannschaft zu zahlen
- (2) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung, jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn, ist ein Strafbeitrag von € 700,-- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (3) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von € 1.000,-- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand des NÖELV das Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit der Nennung zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen und nehmen diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

NÖ – Eishockeylandesverband
Wettspielreferent Jan Lebis eh